

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

UBS Group AG

Mittwoch, 24. April 2024, 10.30 Uhr

St. Jakobshalle, St. Jakobs-Strasse 390, 4052 Basel

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der UBS Group AG einzuladen. Sie findet am Mittwoch, dem 24. April 2024, um 10.30 Uhr in der St. Jakobshalle in Basel statt. Die Türöffnung erfolgt um 9.30 Uhr.

Dieser Einladung beigelegt sind die Formulare «Vollmacht und Weisungen» und «Eintrittskarte» sowie die beiden Broschüren zu den Themen «Mitsprache bei der Vergütung» und «Mitsprache bei der nicht finanziellen Berichterstattung». Diese Broschüren enthalten weitere Informationen zu den beantragten Abstimmungen über die Vergütung und zur Konsultativabstimmung über nicht finanzielle Belange.

Der Geschäftsbericht 2023 der UBS Group AG, einschliesslich des Vergütungsberichts der UBS Group AG und der Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023, sowie der Nachhaltigkeitsbericht 2023 der UBS Group AG sind elektronisch unter ubs.com/geschaeftsbericht abrufbar.

Am 25. Januar 2024 veröffentlichte die UBS Group AG im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf ihrer Website unter ubs.com/generalversammlung eine Mitteilung, in der sie hierzu berechnete Aktionäre aufforderte, ihre Traktandierungsbegehren bis zum 5. März 2024 einzureichen. Es wurden keine Begehren eingereicht.

Zürich, 28. März 2024

Freundliche Grüsse

UBS Group AG



Colm Kelleher
Präsident des Verwaltungsrats



Markus Baumann
Generalsekretär

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Konzernrechnung und der Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2023 sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen

Die Generalversammlung ist für die Genehmigung des Lageberichts sowie der Konzernrechnung und der Jahresrechnung (Einzelabschluss) für jedes Geschäftsjahr verantwortlich. Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle, empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG ohne Einschränkungen zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023 der UBS Group AG

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2023 der UBS Group AG in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht 2023 der UBS Group AG ist ein Kapitel des Geschäftsberichts 2023 der UBS Group AG und wird von einem Bericht der Revisionsstelle begleitet, der bestätigt, dass er der Schweizer Gesetzgebung entspricht. Der Vergütungsbericht 2023 erläutert die Governance und die Grundsätze, die dem Vergütungsmodell der UBS Group AG zugrunde liegen, einschliesslich des Zusammenhangs zwischen Vergütung und Leistung. Der Vergütungsbericht 2023 der UBS Group AG und die beiliegende Broschüre «Mitsprache bei der Vergütung» enthalten weitere Informationen über die beantragte Abstimmung.

3. Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht 2023 der UBS Group AG

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2023 der UBS Group AG in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterungen

Der Nachhaltigkeitsbericht 2023 der UBS Group AG erläutert die Nachhaltigkeitsstrategie und die damit zusammenhängende Governance der UBS Group AG sowie ihre Aktivitäten und Leistungen im Jahr 2023 in Bezug auf Umwelt, einschliesslich Klima, und Gesellschaft. Dieser Bericht wurde von Ernst & Young AG, Basel, geprüft. Der Prüfbericht ist unter [ubs.com/gri](https://www.ubs.com/gri) abrufbar. Der Nachhaltigkeitsbericht 2023 der UBS Group AG und die beiliegende Broschüre «Mitsprache bei der nicht finanziellen Berichterstattung» enthalten weitere Informationen über die beantragte Abstimmung.

4. Verwendung des Gesamtgewinns und ordentliche Dividendenausschüttung aus dem Gesamtgewinn und aus der Kapitaleinlagereserve

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Gesamtgewinns und die Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von 0.70 US-Dollar (brutto) in bar pro Aktie mit einem Nennwert von 0.10 US-Dollar zu den in der nachfolgenden Tabelle dargelegten Bedingungen.

Vorgeschlagene Verwendung des Gesamtgewinns und Dividendenausschüttung (50%) aus dem Gesamtgewinn

Für das Geschäftsjahr endend am 31.12.23	Mio. USD	Mio. CHF
Jahresgewinn	6660	4722
Gewinnvortrag	0	0
Gesamtgewinn für die Gewinnverwendung	6660	4722
Zuweisung an die Freiwilligen Gewinnreserven	(5448)	(3704)
Dividendenausschüttung: USD 0.70 (brutto) pro dividendenberechtigte Aktie, USD 0.35 davon aus dem Gesamtgewinn ¹	(1212)	(1018) ²
Gewinnvortrag	0	0

¹ Dividendenberechtigte Aktien sind alle ausgegebenen Aktien mit Ausnahme von eigenen Aktien, welche von der UBS Group AG (Einzelabschluss) am Registrierungsdatum gehalten werden. Der dargestellte Betrag von USD 1212 Millionen basiert auf der Anzahl aller ausgegebenen Aktien per 31. Dezember 2023. Sofern der endgültige Gesamtbetrag der Dividende höher oder tiefer ausfällt, wird die Differenz durch die Zuweisung an die Freiwilligen Gewinnreserven ausgeglichen. ² Zur Veranschaulichung umgerechnet zum Schlusswechsellkurs am 31. Dezember 2023 (CHF/USD 1.19).

Vorgeschlagene Dividendenausschüttung (50%) aus der Kapitaleinlagereserve

Für das Geschäftsjahr endend am 31.12.23	Mio. USD	Mio. CHF
Gesetzliche Kapitalreserve, davon Kapitaleinlagereserve vor vorgeschlagener Ausschüttung	32 731	33 648
Dividendenausschüttung: USD 0.70 (brutto) pro dividendenberechtigte Aktie, USD 0.35 davon aus der Kapitaleinlagereserve ¹	(1212)	(1018) ²
Gesetzliche Kapitalreserve, davon Kapitaleinlagereserve nach vorgeschlagener Ausschüttung	31 519	32 630

¹ Dividendenberechtigte Aktien sind alle ausgegebenen Aktien mit Ausnahme von eigenen Aktien, welche von der UBS Group AG (Einzelabschluss) am Registrierungsdatum gehalten werden. Der dargestellte Betrag von USD 1212 Millionen basiert auf der Anzahl aller ausgegebenen Aktien per 31. Dezember 2023. ² Zur Veranschaulichung umgerechnet zum Schlusswechsellkurs am 31. Dezember 2023 (CHF/USD 1.19).

Der Dividendenbeschluss erfolgt in US-Dollar. Die Dividenden von Aktionären, deren Aktien über die SIX SIS AG gehalten werden, werden in Schweizer Franken ausgeschüttet, ausgehend von einem veröffentlichten Wechselkurs, der am Tag vor dem Ex-Dividenden-Datum auf bis zu fünf Dezimalstellen berechnet wird. Die Dividenden von Aktionären, deren Aktien über die Depository Trust Company gehalten werden oder direkt im US-Aktienregister von Computershare eingetragen sind, werden in US-Dollar ausgeschüttet.

Falls die vorgeschlagene Dividendenausschüttung genehmigt wird, erfolgt die Dividendenausschüttung am 3. Mai 2024 an die Inhaber von Aktien am Registrierungsdatum 2. Mai 2024. Das Ex-Dividenden-Datum ist der 30. April 2024. Somit ist der letzte Tag, an dem die Aktien mit Anspruch auf Zuteilung einer Dividende gehandelt werden können, der 29. April 2024.

Erläuterungen

Die UBS Group AG beschliesst die Dividenden in US-Dollar, der Berichtswährung. Aktionäre, deren Aktien über die SIX SIS AG gehalten werden, werden ihre Dividenden unverändert in Schweizer Franken umgerechnet erhalten.

Wie vorstehend dargelegt, ist die Ausschüttung der ordentlichen Dividende von 0.70 US-Dollar (brutto) in bar pro Aktie jeweils zur Hälfte aus dem Gesamtgewinn und aus der Kapitaleinlagereserve zu zahlen. Der aus dem Gesamtgewinn zu zahlende Anteil der Dividende unterliegt der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%.

5. Schaffung von Wandlungskapital und Änderungen der Statuten

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von Wandlungskapital in Höhe von maximal 70 000 000 US-Dollar (entspricht maximal 700 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 0.10 US-Dollar) mittels Hinzufügung eines neuen Artikels 4b in die Statuten mit folgendem Wortlaut:

Artikel 4b (neu)

Wandlungskapital

- (1) Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 700 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je USD 0.10 um höchstens USD 70 000 000 erhöhen, infolge der bei Eintritt eines oder mehrerer auslösender Ereignisse erfolgenden obligatorischen Wandlung von Ansprüchen aus Finanzmarktinstrumenten mit bedingten Wandlungseigenschaften (Finanzmarktinstrumente), die von UBS Group AG ausgegeben werden.
- (2) Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis bzw. die Regeln, nach denen der Ausgabepreis festgesetzt wird, unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen fest.
- (3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die dannzumaligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten berechtigt.
- (4) Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre auf Finanzmarktinstrumente ist ausgeschlossen, sofern die Finanzmarktinstrumente (i) zu Marktbedingungen ausgegeben werden; oder (ii) mit einem Abschlag ausgegeben werden, wenn eine rasche und vollständige Platzierung grösserer Tranchen von Finanzinstrumenten dies erfordert.
- (5) Der Erwerb von Namenaktien durch Wandlung von Finanzmarktinstrumenten sowie jede nachfolgende Übertragung dieser Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.
- (6) Die neuen Namenaktien können in anderer Form als Bucheffekten ausgestaltet werden.

Erläuterungen

Als international tätige systemrelevante Schweizer Bank («Schweizer SRB») unterliegt UBS Kapital- und Verlustabsorptionsfähigkeits- (Total Loss-Absorbing Capital, TLAC) Anforderungen, die zu den strengsten der Welt zählen. Diese umfassen sowohl Anforderungen an die Going-Concern- als auch an die Gone-Concern-Verlustabsorptionsfähigkeit. Gemäss den Schweizer SRB Vorschriften können die Anforderungen an die Going-Concern-Verlustabsorptionsfähigkeit sowohl mit hartem Kernkapital («CET1») als auch bis zu einem gewissen Grad mit verlustabsorbierenden zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten («AT1») erfüllt werden. Solche AT1-Kapitalinstrumente unterliegen einer vollständigen Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital, wenn (i) das CET1-Kapital unter 7,0% der risikogewichteten Aktiven sinkt (ein «Trigger-Ereignis») oder (ii) die UBS Group AG (a) entweder eine Mitteilung der FINMA erhalten hat, dass eine Abschreibung bzw. Umwandlung notwendig ist, um die Insolvenz der UBS Group AG zu verhindern, oder (b) eine unwiderrufliche Zusage einer ausserordentlichen Unterstützung durch die öffentliche Hand erhalten hat, um eine solche Insolvenz zu verhindern (ein «Viability-Ereignis»).

Nach der Übernahme der Credit Suisse werden unsere grössere Bilanz und unser grösserer Marktanteil in der Schweiz unseren Bedarf an Going-Concern und TLAC erhöhen. Wir planen, bis 2029 eine Going-Concern-Kapitalquote von rund 18 % aufzubauen, während wir unser CET1 bei rund 14 % halten wollen.

Wir beabsichtigen weiter, diese zunehmenden Anforderungen teilweise durch den fortlaufenden Aufbau von AT1-Kapital zu erfüllen.

Eine Erhöhung unseres ausstehenden AT1-Kapitals soll die Effizienz unserer Kapitalstruktur verbessern und das Potenzial für Aktionärsrenditen in Form von Dividenden und Aktienrückkäufen erhalten.

UBS Group AG AT1-Instrumente, die vor der Übernahme der Credit Suisse emittiert wurden, sahen eine Abschreibung bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses oder eines Viability-Ereignisses vor. Nach der Abschreibung der AT1-Instrumente der Credit Suisse im März 2023 erwarten AT1-Investoren, dass Neuemissionen von AT1-Kapitalinstrumenten bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses oder eines Viability-Ereignisses die Möglichkeit einer Umwandlung und nicht eine reine Abschreibung vorsehen sollten, wie bereits von vielen Mitbewerbern in der Finanzindustrie gehandhabt. Dementsprechend hat die UBS Group AG im November 2023 AT1-Instrumente emittiert, die derzeit einer Abschreibung unterliegen, die aber nach Genehmigung eines Mindestbetrages an Wandlungskapital durch die Aktionäre der UBS Group AG bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses oder eines Viability-Ereignisses eine Umwandlung in Aktien der UBS Group AG vorsehen. Wir gehen davon aus, dass unsere zukünftigen Emissionen von AT1-Instrumenten ebenfalls eine bedingte Umwandlungsmöglichkeit beinhalten werden.

Die Umwandlung von AT1-Instrumenten kann nur nach einem Trigger-Ereignis oder einem Viability-Ereignis erfolgen. Weder UBS Group AG noch die Inhaber dieser Instrumente haben die Möglichkeit, AT1-Instrumente umzuwandeln.

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sieht ein spezifisches Wandlungskapital vor, welches ausschliesslich für aufsichtsrechtliche Zwecke und für die Emission von Finanzmarktinstrumenten mit bedingten Wandlungseigenschaften wie den oben beschriebenen AT1-Instrumenten verwendet werden darf. Das Wandlungskapital hat den Vorteil, dass die Ausgabe nach schweizerischem Recht von der Stempelsteuer befreit ist.

Um den Ausbau unseres AT1-Kapitals zu erleichtern, beantragt der Verwaltungsrat, Wandlungskapital in Höhe von maximal 700 Millionen Aktien der UBS Group AG zu schaffen, und die Statuten der Gesellschaft entsprechend anzupassen. Das neu zu schaffende Wandlungskapital entspricht rund 20% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals.

Von den maximal 700 Millionen Aktien der UBS Group AG wird der Verwaltungsrat, im Falle der Genehmigung des Antrags, jeweils 78 229 772 Aktien für jede der beiden im November 2023 ausgegebenen Tranchen von AT1-Anleihen in Höhe von je 1,75 Milliarden US-Dollar, 40 650 406 Aktien für die im Februar 2024 ausgegebenen AT1-Anleihen in Höhe von 1 Milliarde US-Dollar und 19 519 519 Aktien für die im Februar 2024 ausgegebenen AT1-Anleihen in Höhe von 650 Millionen Singapur-Dollar reservieren. Die verbleibenden Aktien sollen unseren oben genannten mittelfristigen AT1-Bedarf decken, und dieser Vorschlag würde Flexibilität in Bezug auf die Höhe und den Zeitpunkt künftiger AT1-Emissionen bieten.

Der Verwaltungsrat beantragt ferner, unter bestimmten Voraussetzungen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die künftig auszugebenden Finanzinstrumente mit bedingter Wandlungseigenschaft auszuschliessen, um eine rechtzeitige Platzierung grosser Tranchen von AT1-Instrumenten am Kapitalmarkt zu ermöglichen.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023, unter Ausklammerung aller Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG für Verhalten vor dem 12. Juni 2023.

Erläuterungen

Nachdem der Verwaltungsrat im Geschäftsbericht 2023 der UBS Group AG über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abgelegt hat, beantragt er nun die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023.

Am 15. November 2023 hat der französische Kassationsgerichtshof sein rechtskräftiges Urteil in einer Altlast im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit von UBS in Frankreich zwischen 2004 und 2012 gefällt. Der Gerichtshof bestätigte das Urteil der Vorinstanz in Bezug auf rechtswidrige Anwerbung und qualifizierte Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug und schuf damit diesbezüglich Klarheit. Er hob das frühere Urteil hinsichtlich der Einziehung von 1 Milliarde Euro, der Busse von 3,75 Millionen Euro und des zivilrechtlichen Schadenersatzes in Höhe von 800 Millionen Euro an den französischen Staat auf und wies diese Elemente an das Pariser Berufungsgericht zurück, das nach einem neuen Verfahren sein Urteil fällen wird. Weitere Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof sind möglich, bevor die finanziellen Auswirkungen dieses Rechtsstreits endgültig geklärt sind. Die Bestätigung der Verurteilungen und die Aufhebung der Geldstrafen und des Schadenersatzes durch den Kassationsgerichtshof sollten den Aktionären genügend Klarheit verschaffen. Darüber hinaus spricht die Aufhebung der Geldstrafen und des Schadenersatzes durch den Kassationsgerichtshof dafür, dass die bisherigen Entscheide des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im besten Interesse der Aktionäre getroffen wurden. Entsprechend beantragen wir die Entlastung unter Einbezug aller Themen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich zu erteilen. Die Erteilung der Entlastung hat keine Auswirkungen auf die vergütungstechnische Regelung des Long-Term Incentive Plan (LTIP) 2019, nach der ein Teil des LTIP 2019 bestimmten Personen bis zur endgültigen Klärung dieser Angelegenheit zurückgehalten wird und weiterhin dem Verfallsrisiko unterliegt.

UBS hat einen Bericht zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich, einschliesslich eines Nachtrags, verfasst und veröffentlicht, um auf einige der häufigsten Fragen der Aktionäre, Kunden und Mitarbeitenden einzugehen, die seit Bekanntgabe des ersten Gerichtsentscheids gestellt wurden. Der Bericht ist unter ubs.com/investoren abrufbar und wir werden die Aktionäre weiterhin über wesentliche Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Da ausserdem ein Entlastungsentscheid aufgrund des Konzepts der Gesamtrechtsnachfolge auch das Verhalten von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG abdecken würde, wird beantragt, diese Personen vom Entscheid über die Entlastung für alle Angelegenheiten, die sich vor Abschluss der Fusion am 12. Juni 2023 ereignet haben, auszuklammern. Dieser Antrag trägt der Ungewissheit hinsichtlich der Krise der Credit Suisse und den anhaltenden diesbezüglichen Überprüfungen Rechnung und berücksichtigt die früheren Anträge und Beschlüsse der Credit Suisse Group AG im Hinblick auf eine entsprechende Entlastung.

7. Bestätigungswahlen und Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Colm Kelleher, Lukas Gähwiler, Jeremy Anderson, Claudia Böckstiegel, William C. Dudley, Patrick

Firmenich, Fred Hu, Mark Hughes, Nathalie Rachou, Julie G. Richardson und Jeanette Wong, deren jeweilige Amtsdauer mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 abläuft, für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

- 7.1. Colm Kelleher als Verwaltungsratspräsident
- 7.2. Lukas Gähwiler
- 7.3. Jeremy Anderson
- 7.4. Claudia Böckstiegel
- 7.5. William C. Dudley
- 7.6. Patrick Firmenich
- 7.7. Fred Hu
- 7.8. Mark Hughes
- 7.9. Nathalie Rachou
- 7.10. Julie G. Richardson
- 7.11. Jeanette Wong

Erläuterungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsident werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das zur Bestätigungswahl antritt, wurde vom Governance and Nominating Committee der UBS Group AG nach sorgfältiger Prüfung und Beratung mit dem Präsidenten zur Wiederwahl empfohlen. Dieter Wemmer wird an der ordentlichen Generalversammlung 2024 nicht zur Wiederwahl stehen.

Detaillierte Lebensläufe sowie die Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen sind im Abschnitt «Corporate Governance und Vergütung» des Geschäftsberichts 2023 der UBS Group AG enthalten und im Internet unter ubs.com/verwaltungsrat abrufbar.

7.12. Gail Kelly

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Gail Kelly für eine Amtszeit von einem Jahr als Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen.

Erläuterungen

Gail Kelly (Geburtsjahr 1956) bringt aus ihren Tätigkeiten in Südafrika und Australien eine mehr als 35-jährige Erfahrung im Bankgeschäft in den Verwaltungsrat ein. Sie war als Group CEO und Managing Director für zwei australische Banken tätig, St. George Bank (2002 bis 2007) und Westpac Banking Corporation (2008 bis 2015). Während ihrer Amtszeit als Group CEO führte sie Westpac durch die Turbulenzen der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 und zum erfolgreichen Zusammenschluss mit St. George Bank im Jahr 2008, der grössten inneraustralischen Fusion im Finanzdienstleistungsbereich. Nach ihrer Karriere als Führungskraft hat Gail Kelly eine Reihe von Aufgaben übernommen, bei denen sie ihre Erfahrung und Expertise als globale Leaderin einbringen kann. Von 2016 bis 2023 fungierte sie als Senior Global Advisor für UBS.

Gail Kelly besitzt einen Bachelor der University of Cape Town sowie einen MBA (mit Auszeichnung) der University of Witwatersrand in Südafrika. Sie ist australische Staatsbürgerin.

Aktuell ist Gail Kelly Adjunct Professor an der University of New South Wales, Australien und Mitglied des Verwaltungsrats von Singtel Communications. Sie ist Mitglied des Verwaltungsrats des Bretton Woods Committee und von Australian Philanthropic Services. Daneben ist sie Mitglied der Group of Thirty und des Australia America Leadership Dialogue. Darüber hinaus ist sie als Senior Advisor bei McKinsey & Company tätig.

Gail Kelly hält die in Artikel 31 der Statuten festgesetzte Mandatsobergrenze ein.

8. Bestätigungswahlen und Neuwahl der Mitglieder des Compensation Committee

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Compensation Committee Julie G. Richardson und Jeanette Wong als Mitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr zu bestätigen und Fred Hu als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, in seiner konstituierenden Sitzung Julie G. Richardson erneut als Vorsitzende des Compensation Committee zu ernennen.

- 8.1. Julie G. Richardson
- 8.2. Jeanette Wong
- 8.3. Fred Hu

Erläuterungen

Die Generalversammlung wählt jedes Mitglied des Compensation Committee einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Jedes Mitglied des Compensation Committee, das zur Bestätigungswahl oder zur Neuwahl antritt, wurde vom Governance and Nominating Committee der UBS Group AG nach sorgfältiger Prüfung und Beratung mit dem Präsidenten zur Wiederwahl oder Neuwahl empfohlen.

9. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

9.1. Rückwirkende Genehmigung eines Zusatzbetrags für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, einen Zusatzbetrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Höhe von 2200 000 Franken für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Credit Suisse wurde die Rolle bestimmter Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS Group AG um zusätzliche Verantwortlichkeiten in den Verwaltungsräten bedeutender Tochtergesellschaften erweitert. Diese zusätzlichen Verantwortlichkeiten in den Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften waren nicht vorhersehbar, als der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von 13 Millionen Franken an der ordentlichen Generalversammlung 2023 beantragt wurde.

9.2. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Höhe von 16 500 000 Franken für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 43 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9.3. Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung in der Höhe von 108 286 300 Franken für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 43 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

9.4. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung in der Höhe von 33 000 000 Franken für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 43 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr.

10. Bestätigungswahlen

10.1. Bestätigungswahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtsdauer, die am Ende der ordentlichen Generalversammlung 2025 abläuft.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 15 der Statuten wählt die Generalversammlung die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr. ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

10.2. Bestätigungswahl der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Basel

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, für das Geschäftsjahr 2024 als Revisionsstelle für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG.

Erläuterungen

Ernst & Young AG, Basel, wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Ernst & Young AG, Basel, hat zuhanden des Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

10.3. Bestätigungswahl der Spezialrevisionsstelle, BDO AG, Zürich

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von BDO AG, Zürich, für eine dreijährige Amtsdauer als Spezialrevisionsstelle.

Erläuterungen

BDO AG, Zürich, wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren als Spezialrevisionsstelle vorgeschlagen. In Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 3 der Statuten ist die Spezialrevisionsstelle dafür zuständig, bei Kapitalerhöhungen die gesetzlich verlangten Prüfungsbestätigungen abzugeben.

Organisatorisches

Stimmrechte

Aktionäre, die am 19. April 2024 um 17.00 Uhr MESZ im Aktienregister der UBS Group AG (respektive am 9. April 2024 um 16.30 Uhr EDT bei Computershare, dem Transfer Agent in den USA) eingetragen sind, sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin auszuüben.

Keine Handelsbeschränkung für Aktien der UBS Group AG

Die Eintragung der Aktionäre zum Zweck der Stimmabgabe hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien der UBS Group AG, die von den eingetragenen Aktionären vor, während oder nach der Generalversammlung gehalten werden. Weder die Schweizer Gesetzgebung noch die Statuten der UBS Group AG sehen Handelsbeschränkungen für die Aktionäre vor, die sich ins Aktienregister der UBS Group AG eintragen lassen, um an der kommenden ordentlichen Generalversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

Eintrittskarten für die ordentliche Generalversammlung

Aktionäre, die im Aktienregister der UBS Group AG in der Schweiz eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 22. April 2024 bei der folgenden Adresse anfordern: UBS Group AG, Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz.

Aktionäre, die im Aktienregister der UBS Group AG in den USA eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten bis zum 15. April 2024 schriftlich bei der folgenden Adresse anfordern: UBS Group AG, c/o Computershare Trust Company NA, P.O. Box 43006, Providence, RI 02940-3006, USA.

Die Eintrittskarten werden ab dem 17. April 2024 verschickt. Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die zugehörigen Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung verkauft werden und die Veräusserung dem Aktienregister der UBS Group AG angezeigt wird. Der Eintrittskarte wird ein Ticket des Tarifverbands Nordwestschweiz (Zone 10) beigelegt, das für die kostenlose Hin- und Rückfahrt zur St. Jakobshalle genutzt werden kann.

Vertretung

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ADB Altorfer Duss & Beilstein AG (Dr. Urs Zeltner, Fürsprech und Notar), Walchestrasse 15, CH-8006 Zürich, vertreten lassen.

Um die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (ADB Altorfer Duss & Beilstein AG) zu beauftragen oder ihr Weisungen zu erteilen, füllen Sie bitte das beiliegende Formular «Vollmacht und Weisungen» aus oder rufen Sie im Internet die Seite gvmanager.ch/ubs auf. Für alle Formulare, die bis zum 22. April 2024 rechtsgültig unterschrieben eingehen, wird eine rechtzeitige Bearbeitung garantiert.

Sprache / Live-Übertragung im Internet

Die Generalversammlung wird in englischer und deutscher Sprache abgehalten. Es erfolgt eine Simultanverdolmetschung ins Deutsche, Englische und Französische. Kopfhörer sind am Eingang des Versammlungssaals erhältlich. Die Generalversammlung wird im Internet live unter ubs.com/generalversammlung auf Englisch und Deutsch und im Originalton übertragen.

Fragen in Bezug auf die
Generalversammlung beantworten
wir gerne über unsere Hotline:
+41-44-235 66 52.

UBS Group AG
Postfach
CH-8098 Zürich

ubs.com

